

Satzung

Inhalt

§ 1	Der Verein
§ 2	Der Zweck des Versicherungsvereins
§ 3	Die Mitglieder
§ 4	Der Beginn der Mitgliedschaft
§ 5	Das Ende der Mitgliedschaft
§ 6	Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes
§ 7	Die Organe des Versicherungsvereins
§ 8	Die Vertreterversammlung
§ 9	Die Aufgaben der Vertreterversammlung
§ 10	Das Beschlussverfahren der Vertreterversammlung
§ 11	Die Leitung der Vertreterversammlung und das Protokoll
§ 12	Der Aufsichtsrat
§ 13	Die Aufgaben des Aufsichtsrates
§ 14	Der Vorsitz des Aufsichtsrates und das Beschlussverfahren
§ 15	Der Vorstand
§ 16	Die Aufgaben des Vorstandes
§ 17	Der Gründungsstock
§ 18	Das Vermögen
§ 19	Der Jahresabschluss
§ 20	Die Überschussbeteiligung
§ 21	Bestandswirksame Änderungen
§ 22	Die Auflösung

Satzung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Der Verein

1. Der Verein führt die Firma „Kölner Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ - im Folgenden Versicherungsverein genannt; er hat seinen Sitz in Köln.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erscheinen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2 Der Zweck des Versicherungsvereins

Zweck des Versicherungsvereins ist, für Alter, Invalidität oder Tod durch Rentenzahlung und die hierzu erforderliche Beratung die Vorsorge sicherzustellen; die Verwaltung weiterer Versorgungseinrichtungen ist möglich.

§ 3 Die Mitglieder

1. Der Versicherungsverein versichert
 - Arbeitnehmer im Rahmen betrieblicher Altersversorgung sowie deren Familienangehörige und
 - Angehörige der Freien Berufe sowie deren Familienangehörige,

soweit diese ein Erwerbseinkommen beziehen

nach den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Leistungsplänen) für die einzelnen Tarife beschriebenen Regelungen. Arbeitnehmern steht es frei, durch eigene Beitragszahlung eine zusätzliche Rentenanwartschaft sicherzustellen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages begründet. Mitglieder sind
 - a) juristische Personen, die einen Vertrag für Personengruppen oder einen Rückdeckungsvertrag abgeschlossen haben
 - b) natürliche Personen, die einen Einzelvertrag abgeschlossen haben

§ 4 Der Beginn der Mitgliedschaft

1. Über alle Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
2. Zu Beginn der Mitgliedschaft erhält das Mitglied den Versicherungsschein, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des versicherten Tarifs und einen Abdruck der Satzung.

§ 5 Das Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Erklärung des Austritts eines freiwilligen Mitgliedes aus dem Versicherungsverein unter Beachtung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Fristen;
 - b) durch Ausschluss eines freiwilligen Mitgliedes aus dem Versicherungsverein.
2. Der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen zulässig.
3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung Einspruch beim Aufsichtsrat des Versicherungsvereins eingelegt werden. Wird der Einspruch durch den Aufsichtsrat zurückgewiesen, ist die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Ausschlussentscheidung beendet. Der Rechtsweg ist hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.

§ 6 Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied erhält jährlich eine Bescheinigung, die den Stand des Versicherungsverhältnisses zum 31.12. des Vorjahres wiedergibt.
2. Die Beiträge zur Versicherung sind im Voraus nach Maßgabe des versicherten Tarifs zu entrichten; sie erhöhen sich um etwaige gesetzliche Abgaben.

II. STRUKTUR

§ 7 Die Organe des Versicherungsvereins

Die Organe des Versicherungsvereins sind:

1. Die Vertreterversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

§ 8 Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Versicherungsvereins. Die Vertreterversammlung besteht aus höchstens 30 Personen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern des Versicherungsvereins auf der Grundlage einer Wahlordnung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl und die Wahl von Nachrückern, die an die Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Vertreters nachrücken, ist zulässig.
2. Die Mitglieder der Vertreterversammlung müssen Mitglieder des Versicherungsvereins sein. Beschäftigte des Versicherungsvereins können der Vertreterversammlung nicht angehören.
3. Die Vertreterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) mit einer Frist von dreißig Tagen. Der Tag der Einberufung zählt bei der Fristberechnung nicht mit.
4. Vertreterversammlungen können durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat auch einberufen werden, wenn es das Wohl des Vereins verlangt. Die Vertreterversammlung ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitgliedervertreter dies verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Darüber hinaus

wird eine Vertreterversammlung auch einberufen, sofern die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

5. Zur Teilnahme an der Vertreterversammlung sind nur die gewählten Vertreter berechtigt; die Entsendung eines Stellvertreters oder die Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil.

§ 9 Die Aufgaben der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung nimmt den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Bericht des Aufsichtsrates entgegen.
2. Die Vertreterversammlung beschließt über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) die Verwendung des erzielten Überschusses, soweit er nicht zur Beteiligung an den Bewertungsreserven Verwendung findet
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Nachrücker
 - e) eine Änderung der Satzung
 - f) eine Deckung von Fehlbeträgen
 - g) eine Auflösung und Verschmelzung des Versicherungsvereins
 - h) eine Wahlordnung der Vertreterversammlung.

§ 10 Das Beschlussverfahren der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen nicht mit.

Satzung

3. Eine Änderung der Satzung und der Wahlordnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Anträge von Mitgliedern des Versicherungsvereins sind in die Tagesordnung der Vertreterversammlung aufzunehmen, wenn sie spätestens 3 Wochen vor dem Termin dem Vorstand vorgelegt worden sind; später eingehende Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern und spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung dem Vorstand vorgelegt worden sind. Die Anträge sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Die Leitung der Vertreterversammlung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder - falls dieser verhindert ist - das dritte Mitglied des Aufsichtsrates.

§ 12 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern; Wiederwahl ist möglich.
2. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern wählt die Vertreterversammlung außerdem einen oder mehrere Nachrücker, die in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen in den Aufsichtsrat nachrücken, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet.
3. Als Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht gewählt bzw. nicht bestellt werden, wer in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Versicherungsverein steht.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Nachrücker werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beendigung der Vertreterversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat und endet mit

Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das 5. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, innerhalb dessen die Wahl erfolgt, mitgerechnet.

5. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine den Aufgaben und der Lage des Unternehmens angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung befindet die Vertreterversammlung.

§ 13 Die Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands; er kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung.
3. Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer zur Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts und legt den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Jahresüberschusses nach seiner eigenen Prüfung der Vertreterversammlung zur Feststellung vor.
4. Der Aufsichtsrat bestellt den Verantwortlichen Aktuar und den Treuhänder für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter gemäß den Bestimmungen des VAG.
5. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, in Eilfällen gemäß § 195 VAG die Satzung des Versicherungsvereins mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig zu ändern. Die Änderungen sind der Vertreterversammlung bei ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.
6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 14 Der Vorsitz des Aufsichtsrates und das Beschlussverfahren

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird über die gesetzlich vorgeschriebenen Tagungen hinaus vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Aufsichtsrat bedarf zu seiner Beschlussfähigkeit der Mitwirkung aller seiner Mitglieder an der jeweiligen Beschlussfassung. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle einer Stimmgleichheit durch die Enthaltung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder telefonisch oder in einer Kombination dieser Mittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und des Vorstandes kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt in diesem Rahmen die Anzahl der Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Vergütung, deren Höhe zwischen Aufsichtsrat und Vorstand verhandelt wird.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von maximal 5 Jahren bestellt. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer den Voraussetzungen des § 24 VAG entspricht. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 16 Die Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt in eigener Verantwortung die Geschäfte des Versicherungsvereins nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.
2. Der Versicherungsverein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten.
3. Der Vorstand bestellt den nach § 142 VAG erforderlichen Treuhänder.
4. Die Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherungsvereins erfolgt mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch den Vorstand.

Satzung

III. GRÜNDUNGSSTOCK, VERMÖGEN UND JAHRESABSCHLUSS

§ 17 Der Gründungsstock

1. Der Gründungsstock dient zur Deckung der Kosten der Vereinserrichtung sowie als Gewähr- und Betriebsstock.
2. Der Gründungsstock ist gemäß dem zwischen dem Gründer und dem Versicherungsverein hierüber geschlossenen unkündbaren Vertrag zu bilden, zu verzinsen und zu tilgen.

§ 18 Das Vermögen

Das Vermögen des Versicherungsvereins wird nach den gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den vom Vorstand erlassenen Anlagerichtlinien angelegt.

§ 19 Der Jahresabschluss

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang sowie den Lagebericht nach den gesetzlichen Bestimmungen und den aufsichtsbehördlichen Richtlinien aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

§ 20 Die Überschussbeteiligung

1. Der Vorstand hat alljährlich eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen zu lassen.
2. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, so sind hiervon in Übereinstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar mindestens 5 % einer Verlustrücklage solange zuzuführen, bis diese mindestens 10 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
3. Der weitere Überschuss ist, soweit er nicht zur Beteiligung an den Bewertungsreserven Verwendung findet,

zuerst der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen und sodann ausschließlich zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Den Mitgliedern des Versicherungsvereins steht hierauf ein Rechtsanspruch zu.

4. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung. Die Überschussbeteiligung für die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarife bedarf der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichtsbehörde.
5. Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zunächst zu Lasten der Verlustrücklage auszugleichen. Danach sind die Mittel aus dem Gründungsstock aufzubrauchen bevor ein Ausgleich zu Lasten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) vorgenommen wird. Wenn die Verlustrücklage und die RfB hierfür nicht ausreichen, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluss der Vertreterversammlung aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Beitragszahlungsdauer zu verlängern oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen haben auch für bestehende Versicherungsverhältnisse Wirkung und bedürfen für die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarife der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, für die nicht genehmigten Tarife der Zustimmung des nach § 142 VAG erforderlichen Treuhänders. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
6. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung und die Regelungen des § 140 VAG.

Satzung

IV. SONSTIGES

§ 21 Bestandswirksame Änderungen

Abhängig von dem jeweiligen Tarif können Bestimmungen, die die Versicherungsleistungen, die Beitragszahlung, die Kündigung und die Beitragsfreistellung, die Leistungsaus-schlüsse und -einschränkungen und die Überschussbeteili-gung betreffen, auch für bestehende Versicherungen geändert werden. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Tarife be-schrieben.

§ 22 Die Auflösung

1. Die Auflösung des Versicherungsvereins findet statt, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen Vertreterversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung die Auflösung beschlossen haben. Der Auflösungsbe-schluss wird erst mit der Genehmigung der Aufsichts-behörde wirksam.
2. Im Falle der Auflösung des Versicherungsvereins er-löschen, abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4, die Versicherungsverhältnisse der Anwartschaften mit dem Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses.
3. Das nach Sicherstellung der Rentenansprüche und nach Abdeckung aller Schulden verbleibende Vermögen wird unter die Mitglieder nach Maßgabe des Deckungs-kapitals verteilt.
4. Die Versammlung, die die Auflösung des Versiche-rungsvereins beschlossen hat, kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass der gesamte Ver-sicherungsbestand mit Aktiven und Passiven nach Maßgabe eines Übergangsvertrages, der der Genehmi-gung der Aufsichtsbehörde bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird.

5. Bei Auflösung des Versicherungsvereins und Übertra-gung des Vermögens muss sichergestellt sein, dass die von den Mitgliedern zum Zeitpunkt der Auflösung er-reichten Ansprüche in voller Höhe erhalten bleiben und ein dann noch vorhandenes eventuelles Restvermögen nur den Leistungsanwärtern und den Leistungsempfän-gern oder deren Angehörigen zugute kommt.

Kölner Pensionskasse VVaG

Max-Planck-Straße 39

50858 Köln

Telefon 02234 9191-0

Telefax 02234 9191-99

info@koelner-pk.de

www.koelner-pk.de

Register-Nr. BaFin 2254

Handelsregister-Nr. B 38301